

## Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen –PolIG NRW –

kommentiert von *Henning Tegtmeier* und *Jürgen Vahle*, Boorberg-Verlag Stuttgart 2014, 11. Auflage, 472 Seiten, 68,00 €, ISBN 978-3-415-05159-1

Der von *Gerd Heise* begründete und von *Henning Tegtmeier* und *Jürgen Vahle* fortgeführte Kommentar zum Polizeigesetz NRW ist 2014 in der mittlerweile 11. Auflage erschienen.

Das Werk stellt in einer knapp dreißigseitigen Einführung zunächst die (historische und aktuelle) Rolle der Polizei im Verwaltungshandeln dar und führt sodann in die wesentlichen Rechtsquellen polizeilichen Handelns ein. Die Einführung schließt mit Ausführungen zu polizeilichen Zwangsmaßnahmen, Rechtsschutzmöglichkeiten und Entschädigungs- bzw. Schadensersatzregelungen. Etwas versteckt finden sich in der Einführung schematische Darstellungen der Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für polizeiliches Handeln („Aufbauschema“), die vor allem für Studierende eine wertvolle Arbeitshilfe darstellen dürften. Positiv hervorzuheben ist hierbei, dass stets der normative Bezug der Prüfungspunkte hergestellt und auf diese Weise verdeutlicht wird, dass Verwaltungshandeln weder in der Praxis, noch in Prüfungsarbeiten im luftleeren Raum stattfindet, sondern stets einer normativen Grundlage bedarf.

Die Einführung liefert insgesamt betrachtet einen kompakten, vollständigen und nachvollziehbaren Überblick über die rechtlichen Grundlagen polizeilichen Handelns. Wer hier oder spätestens in der Kommentierung zu § 1 PolIG (Aufgaben der Polizei) Stellungnahmen der Verfasser zur Einordnung der Polizei in das gesellschaftliche Gefüge erwartet, wird allerdings enttäuscht. Dabei ist gerade der Bereich der Gefahrenabwehr durch eine zunehmende Entgrenzung des Sicherheitsbegriffs, die Verflechtung verschiedener Akteure und Professionen sowie durch mediale und politische Instrumentalisierungen und Inszenierungen geprägt. Polizeirecht kann daher nicht nur isoliert als dogmatisches Konstrukt betrachtet werden. Zur sach- und praxisgerechten Interpretation und Anwendung der polizeirechtlichen Normen sind die genannten Einflüsse und Entwicklungen zu berücksichtigen, weshalb ein knapper Überblick über soziologische und polizeiwissenschaftliche Perspektiven auch in einem *Polizeirechts*kommentar wünschenswert wäre.

Diese marginale Kritik soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich beim *Tegtmeier/Vahle* um eine präzise und aus rechtlicher Sicht umfassend kommentierte Gesetzessammlung handelt. Hervorgehoben seien hier die Erläuterungen zur in der Praxis (und im Studium) immer wieder problematische Abgrenzung, wer rechtmäßiger Adressat einer polizeilichen Maßnahme ist (§§ 4–6 PolIG). Die Erläuterungen machen deutlich, dass es bei der „Störerproblematik“ letztlich darum geht, Verantwortungsbereiche voneinander abzugrenzen und eine Gefahr einer bestimmten Person zuzurechnen. In diesem Zusammenhang wird ausführlich die Rechtsfigur des Zweckveranlassers behandelt und ihre rechtliche Bewertung wird nachvollziehbar und mittels verschiedener Abgrenzungskriterien dargestellt (Rn. 17 zu § 4).

Nachvollziehbar ist auch die Darstellung eines weiteren „Klassikers“, der vermutlich jedem Juristen und Vollzugsbeamten in der Ausbildung Kopfzerbrechen bereitet hat: die rechtliche Einordnung des Abschleppen von Kraftfahrzeugen. Die Schwierigkeiten der rechtlichen Einordnung als Sicherstellung oder Ersatzvornahme werden prägnant dargestellt und erörtert. Zutreffend ist der Hinweis darauf, dass in der Praxis die Entscheidung zwischen den verschiedenen Rechtsgrundlagen offen bleiben kann. Der Zugang zu unterschiedlichen Fallkonstellationen wird erleichtert durch die tabellarische Übersicht (Rn. 17 zu § 43), in der Rechtsgrundlage, Rechtsprechung und Leitsatz mit angegeben sind.

Im Vordergrund der Kommentierungen stehen die in der Rechtsprechung vertretene Ansichten, wobei abweichende Meinungen stets genannt und mit weiteren Literaturhinweisen dargestellt werden. Der Anwenderbezug wird durch zahlreiche Fallbeispiele hergestellt, wodurch es leicht fällt, die Kommentierungen und die für das gesuchte Problem relevanten Passagen zügig zu erfassen. Die Beispiele enthalten oft verschiedene Spielarten des Ausgangsfalls („anders ist es zu beurteilen, wenn...“) und mahnen den Leser auf diese Weise stets, die Besonderheiten „seines“ Falls zu beachten.

Darüber hinaus wirkt sich das Layout positiv auf die Handhabung des Kommentars aus. Zeilenabstand und Schriftart wurden nicht, wie in Kommentaren oft üblich, bis an die Grenzen der Lesbarkeit verkleinert. Stattdessen wird sparsam mit Fett- und Kursivdruck gearbeitet, Absätze werden sinnvoll gebildet und Beispiele werden eingerückt.

Insgesamt betrachtet handelt es sich um einen inhaltlich und formal überzeugenden Kommentar zum Polizeigesetz, bei dem die fehlenden sozialen und polizeiwissenschaftlichen Bezüge den einzigen Kritikpunkt darstellen.

Andreas Ruch, März 2014